



Gemeinde

Ottenhofen

Lkr. Erding

Satzung

Lückenfüllungssatzung
„Grund“

Planfertiger

VG Oberneuching
St.-Martin-Straße 9
85467 Oberneuching

Plandatum

09.12.2014

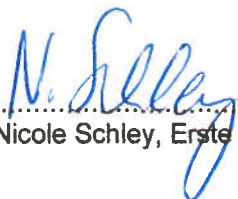
Begründung

Aufgrund des Antrages eines Bauwerbers aus Grund, ein Wohngebäude im Ortsteil Grund zu errichten, wurde geprüft, ob für den Ortsteil Grund eine Lückenfüllungssatzung möglich ist.

Die Voraussetzungen für das Aufstellen einer Lückenfüllungssatzung i. S. v. § 35 Abs. 6 BauGB sind gegeben: Es handelt sich um ein bebautes Gebiet, welches nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die Erschließung für diesen Bereich ist gesichert.

Um eine maßvolle Ergänzung im Ortsteil Grund sicherzustellen hat sich der Gemeinderat deshalb entschlossen, die Lückenfüllungssatzung Grund aufzustellen. Mit den getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass ein überproportionales Bevölkerungswachstum vermieden und den gewachsenen Strukturen Rechnung getragen wird.

Oberneuching, den 09.12.2014


.....
(Nicole Schley, Erste Bürgermeisterin)